CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2016/44

Allgemeine Verteilung

8. Juni 2016

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(29. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2016)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:**

**Weitere Änderungsvorschläge**

Vorschlag zur Änderung des Abschnitts 7.2.4.25.5

**Vorgelegt von den Niederlanden und Frankreich[[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* | |
| **Analytische Zusammenfassung:** | Weiteres Vorgehen hinsichtlich der in der Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses im August 2015 vorgelegten Vorschläge unter Berücksichtigung der Diskussion des ADN-Sicherheitsausschusses im Januar 2016 |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Siehe Nr. 8. |
| **Verbundene Dokumente:** | ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18  ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56 (Nr. 16 und 17)  ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58 (Nr. 55 - 57) |
|  | |

I. Einleitung

1. In der siebenundzwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (August 2015) hatten die Niederlande das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18, das eine nationale (niederländische) Auslegung des Absatzes 7.2.4.25.5 enthält, zur Prüfung vorgelegt.

2. Der niederländische Vorschlag sah vor, auch die Bestimmungen des derzeitigen Absatzes 7.2.4.25.5 anzuwenden, wenn für die vorherige Ladung gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (7) auch ein geschlossenes Tankschiff erforderlich ist.

3. Der Ausschuss forderte die Niederlande und Frankreich auf, einen Vorschlag für eine Änderung des Unterabschnitts 7.2.4.25.5 der dem ADN beigefügten Verordnung vorzulegen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56, Nr. 16 und 17).

4. Da der Ausschuss in seiner 28. Sitzung über den Vorschlag keine Entscheidung treffen konnte, bot der Vertreter der Niederlande an, einen neuen Vorschlag vorzulegen, der den in der Praxis festgestellten Problemen Rechnung trägt (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58, Nr. 55 – 57).

5. Die Regierungen Frankreichs und der Niederlande kamen zu der Auffassung, dass die Bemerkung des CEFIC-Vertreters dem Kern des Vorschlags widerspricht. Daher besteht die einzige denkbare Änderung des Vorschlags, die eine Zusammenführung der Standpunkte Frankreichs und der Niederlande einerseits und des CEFIC andererseits erlauben würde, darin, „gasfrei“ durch „auf unter 10 % der UEG entgast und keine bedeutsame Konzentration an gefährlichen Stoffen“ zu ersetzen. Dies bedeutet, dass, wenn eine Landanlage nicht für die Beseitigung von Gasrückständen aus zu beladenden Tanks ausgerüstet ist, die Tanks nicht vollständig entgast werden müssen.

6. Im Hinblick auf den endgültigen Vorschlag sei ergänzend angemerkt, dass es in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (7) nicht um Schiffe, sondern um den Ladetankzustand geht und die Verwendung des Ausdrucks „geschlossenes Tankschiff“ unangemessen und sprachlich missbräuchlich ist.

II. Änderungsvorschläge

7. Die vorgeschlagenen Änderungen tragen der Bemerkung in Absatz 4 und dem niederländischen Vorschlag in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18 Rechnung (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text fettgedruckt und unterstrichen):

„7.2.4.25.5 Die beim Beladen austretenden Gas/Luftgemische sind über eine Gasabfuhrleitung an Land abzuführen,

* soweit in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (7) ein geschlossene**r**~~s~~ **Ladetank** ~~Schiff~~ gefordert wird.

**oder**

* **für die vorherige Ladung ein geschlossener Ladetank gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (7) erforderlich war und die Konzentration an brennbaren Gasen im Ladetank nach dem Löschen der vorherigen Ladung über 10 % der UEG beträgt oder der Ladetank eine bedeutsame Konzentration an anderen gefährlichen Gasen enthält.“**

III. Weiteres Vorgehen

8. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die Vorschläge in Absatz 7 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/44 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)